

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.11.2020

Beschluss:

- I. Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

- II. Die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Der Beschluss gilt nicht für den Hauptausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Wahlausschuss und den Kreiswahlausschuss.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Verteilung der Ausschussvorsitzvorsitze ist in § 58 Absatz 5 GO NRW geregelt.

§ 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW bestimmt hierzu:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.“

Soweit eine Einigung nicht erzielt wurde, regelt § 58 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der GO NRW das weitere Verfahren:

„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NRW wird das vorgenannte Verfahren auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze angewendet.

Da nur stimmberechtigte Ratsmitglieder im jeweiligen Ausschuss zur bzw. zum Vorsitzenden oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ernannt werden können, besteht eine Teilnahmemöglichkeit an dem Zugreifverfahren nur für die Fraktionen, die in dem entsprechenden Ausschuss auch mit mindestens einem stimmberechtigten Ratsmitglied vertreten sind.

Nicht unter das Zuteilungsverfahren fallen der Hauptausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Wahlausschuss und der Kreiswahlausschuss. Hierfür gelten gesonderte Regelungen.